



Freiburg, den 27. August 2026

Staatsratsbeschluss (SRB)

2026-687

Kantonaler Stab Bevölkerungsschutz (KSBS)

Aufhebung des vollständigen Verbots für das Entfachen von Feuer im Freien

gestützt auf das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);

gestützt auf das Gesetz vom 18. Dezember 2024 über den Bevölkerungsschutz (BevSG; SGF 52.2);

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG; SGF 732.1.1);

gestützt auf den Beschluss vom 27. Juli 2026 über das vollständige Feuerverbot im Freien;

in Erwägung:

Aufgrund des Regens der vergangenen Tage und der günstigen Wetterentwicklung wurde die Waldbrandstufe im Kanton Freiburg vom Amt für Wald und Natur (WNA) von der Gefahrenstufe gross 4 auf die Gefahrenstufe erheblich 3 herabgesetzt. Die Situation ausserhalb der Waldgebiete hat sich in Bezug auf die Brandgefahr wieder normalisiert. Daher kann das Verbot vom 27. Juli 2026, Feuer im Freien zu entfachen und Feuerwerkskörper zu entzünden, aufgehoben werden. Das Amt für Wald und Natur trifft spezifische Vorschriften für die Waldgebiete.

Auf Antrag der Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Verbot, auf dem gesamten Kantonsgebiet im Freien Feuer zu entfachen und Feuerwerkskörper zu entzünden, wird aufgehoben.

² Der Beschluss vom 27. Juli 2026 wird aufgehoben.

Art. 2

Die Aufhebung des Verbots tritt per sofort in Kraft.

Art. 3

Mitteilung:

- a) an die Direktionen des Staates;
- b) an die Oberamtmänner und die Oberamtfräu der Bezirke;
- c) an das Amt für zivile Sicherheit und Militär (AZSM), zur Verteilung an die Mitglieder des kantonalen Stabs Bevölkerungsschutz (KSBS);
- d) an die Gemeinden;
- e) an die Staatskanzlei.

Danielle Gagnaux-Morel
Staatskanzlerin

Beschluss ohne Unterschrift. Eine unterzeichnete Version kann bei der Staatskanzlei beantragt werden.